

Forstern

Zur Geschichte und Topographie des salzburgischen
Besitzes in der Weststeiermark

Von OTTO LAMPRECHT

Bereits im 10. Jahrhundert hatte das Erzbistum Salzburg durch Schenkungen deutscher Könige riesigen Landbesitz im Bereiche unserer Weststeiermark erworben. Der Umfang dieses Schenkungsgutes ist damals nur ganz allgemein bestimmt worden. Es habe sich von der Koralpe bis zur Mur und von der Laßnitz bis zur Sulm erstreckt, alle näheren Abgrenzungen aber sind unterblieben. Erst aus dem 14. Jahrhundert und dann wiederum aus dem 16. Jahrhundert liegen genauere Aufzeichnungen darüber vor, welche Gegenden und Örtlichkeiten der Weststeiermark tatsächlich Salzburger Besitz gewesen sind. Bis dahin aber waren dem Erzbistum nicht nur große Teile des ursprünglichen Schenkungsgutes wieder verloren gegangen, es hatten sich auch derart tiefgreifende Veränderungen im Landschaftscharakter vollzogen, daß viele seiner mittelalterlichen Namen und Bezeichnungen unkenntlich geworden waren. Über diese durch Rodung und Besiedelung bewirkte Umgestaltung der mittelalterlichen Landschaft des salzburgischen Besitzes gibt es ja keine Nachrichten, so daß nicht nur Örtlichkeiten des 10. Jahrhunderts, wie etwa der so viel gesuchte Nidrinhof¹, sondern sogar solche des 14. Jahrhunderts heute völlig verschollen sind. Daher sind auch manche der noch im ältesten erhaltenen Urbare² aus dem Jahre 1322 genannten weststeirischen Güter Salzburgs in der gegenwärtigen Kulturlandschaft nicht mehr wiederzuerkennen. Soll aber ein geographisch einwandfreies Bild von Lage und Umfang des mittelalterlichen Besitzes Salzburgs innerhalb der Weststeiermark entstehen, so müssen auch dessen einzelne Teile innerhalb dieser Landschaft topographisch richtig eingeordnet werden. Um das zu erreichen, ist sowohl den im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen der Kulturlandschaft nachzugehen, als auch das vorhandene historische Quellenmaterial gründlich auszuschöpfen. In

¹ Dessen tatsächliche Lage ist trotz zahlreicher, bis in die jüngste Zeit andauernder Untersuchungen auch gegenwärtig noch keineswegs wirklich nachgewiesen.

² Urbare des Erzbistums Salzburg 1322. Orig.Pgt.Hss. Nr. 1157 StLA.

einer solchen Kombination geographisch-historischer Forschung soll hier zunächst einmal das Geschick eines verschollenen, aber wichtigen Teiles des mittelalterlichen erbstiftischen Besitzes in der Weststeiermark aufgeklärt werden.

In der Umgebung von Schwanberg und Deutschlandsberg verzeichnet das salzburgische Urbar von 1322 Güter in einer Gegend „Forstern“³. Ein Gegend- oder Ortsname dieser Art ist nun heute dort in keiner Indikationsskizze enthalten und fehlt daher auch in allen modernen Spezialkarten. Die Lage dieser mittelalterlichen Örtlichkeit „Forstern“ ist also nicht bekannt, so daß auch der dortige Salzburger Besitz bisher nie richtig lokalisiert werden konnte. So hatte Hauthaler dieses „Forstern“ 1893 mit der Siedlung Forst südlich Graz identifiziert⁴, Zahn dann aber 1898 auf eine Gegend „Forsting“ bei Hollenegg bezogen⁵. Ist nun erstere Reduktion schon wegen ihrer Lage außerhalb des weststeirischen Raumes offensichtlich unzutreffend, so ist die zweite topographisch unzureichend, weil ein „Forsting“ in der Umgebung von Hollenegg heute nicht mehr existiert⁶. Es fehlt daher auch der Beziehung gewisser salzburgischer Güter durch Lang⁷ und Pirchegger⁸ auf dieses „Forsting“ die nötige geographische Grundlage. Diese muß somit erst wieder geschaffen werden, um die Lage der erbstiftischen Höfe zu „Forstern“ genau bestimmen zu können.

Zahn hatte bereits in seinem Ortsnamenbuch zur Geschichte des von ihm in „Forsting“ bei Hollenegg lokalisierten „Forstern“ vier Quellenstellen namhaft gemacht. Überprüft man sie hinsichtlich der Richtigkeit ihrer örtlichen Zuteilung, so ergeben sich schon hiebei Unstimmigkeiten. So ist die von ihm zitierte Urkunde von 1476 heute unauffindbar, ihr Inhalt also nicht auszuwerten⁹. Die zitierte Quelle von 1322 aber spricht von zwei Örtlichkeiten des Namens „Vorstern“, einer bei Schwanberg, einer anderen bei Deutschlandsberg. Es müssen

³ Ebenda f. 12: „item in Vorstaern apud Swamberch vna curia servit pelliculas marterinas 15, item in Vorstern apud Lonsperch vna curia servit pelliculas marterinas 10.“

⁴ W. Hauthaler: Ein salzburgisches Registerbuch des 14. Jh. (Programm Salzburg 1893), Regest Nr. 43.

⁵ Zahn ONB, S. 190.

⁶ Selbst einem so genauen Kenner der dortigen Gegend wie Herrn Dechant Karl Bracher war die nähere Lage dieses „Forsting“ unbekannt.

⁷ A. Lang: Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520. Teil 2 (Beitr. Jg. 44. Graz 1939), Register S. 531.

⁸ H. Pirchegger: Hollenegg. Bl. f. Heimatkunde, Jg. 30, S. 48 ff. In der hier S. 53 veröffentlichten Besitzstandskarte des Erzstiftes Salzburg von 1322 ist die Lage von „Forsting“ nur sehr beiläufig eingetragen.

⁹ Eine Urkunde betreffend Vorstern existiert zum Jahre 1476 im StLA nicht, wohl aber eine solche zu 1470-II-3 (Urk.Nr. 7304a, Orig.Pgt.). Höchstwahrscheinlich ist also 1476 im ONB ein Druckfehler für 1470!

demnach 1322 auch zwei örtlich recht weit voneinander abliegende Gegenden dieses Namens bestanden haben.

Zahn freilich hat sich über die strikte Aussage des Urbars einfach hinweggesetzt und beide „Forstern“ kurzerhand auf ein und dieselbe Örtlichkeit, eben das ihm bekannte „Forsting“ bei Hollenegg reduziert. Hievon hätte ihn neben der voneinander abweichenden Schreibung beider Namen doch die örtliche Scheidung beider Örtlichkeiten sowie die ganz verschiedene Höhe ihrer Dienste im Urbare abhalten sollen. Nach allen diesen Kriterien kann also der Standort der beiden salzburgischen Güter trotz ihres gleichlautenden Ortsnamens nicht derselbe gewesen sein. Zahns Reduktion beider „Forstern“ auf das jetzt verschollene „Forsting“ bei Hollenegg erweist sich also in jeder Hinsicht als unhaltbar.

Der Anlaß zu Zahns Fehlreduktion beider „Forstern“ ist zweifellos in deren gleichlautenden Ortsnamen zu sehen. Sie haben im Mittelalter, wie es ja das Urbar auch in einem Falle richtig schrieb, „Vorstaern“ gelautet, gehen also auf einen Dativ pluralis forstarun, forstarn zurück, der später zu forstern abgeschwächt und in der Neuzeit durch Anfügung der Endung -ing schließlich zu Forsting verunstaltet worden ist. Ortsnamen mit dem Suffix -ern bezeichnen nun stets eine Ansiedlung einer Gruppe von Menschen gleicher Lebensverhältnisse, sind also in erster Linie aus Berufsamen gebildet. Der weststeirische Ortsname Forstern des 14. Jahrhunderts deutet also „bei den Förstern“ — nicht „bei den Leuten im Forste“ — und bezeichnet so eine Örtlichkeit, in der Förster ansässig waren. Deren Wohnsitze haben sich nun in der Regel stets im Kernpunkt der von ihnen zu betreuenden Forste befunden, die der salzburgischen Förster in der Weststeiermark, also bei Schwanberg und Deutschlandsberg, jenen beiden Orten bzw. Burgen, die das ganze Mittelalter hindurch die Zentren des erzstiftischen Besitzes in dieser Landschaft gebildet haben.

Die salzburgischen Höfe in beiden „Forstern“ sind also allein schon auf Grund der Namenführung als ursprüngliche Ansitze erzstiftischer Forstmeister gekennzeichnet. Das wird auch noch durch die Art der diesen Höfen auferlegten Leistung an ihren Dienst- und Grundherrn unterstrichen. In beiden „Forstern“ saßen nämlich 1322 die Forstmeister auf je einem Hofe (curia), der nicht wie sonstige Holdengüter dieser Zeit mit Zinsen und Diensten aller Art belastet, sondern einzig und allein zur Ablieferung von Marderbälgen verpflichtet gewesen war. Natürlich nicht beim Kürschner gekauft, sondern von den Inhabern dieser Höfe eigenhändig in des Erzbischofs Forsten, die sie zu betreuen hatten, erlegt. Zu solcher Abgabe kostbarer Tierfelle sind damals nur noch die

sogenannten „Gejaidhöfe“ des Erzbischofs, wie sie 1322 noch im Sausal und anderwärts bestanden haben¹⁰, verpflichtet gewesen. Diese steirischen Jagdhöfe dienten ihre Marderbälge (pellicula marterina) als Abgaben vom „Reisgejaid“, der Niederjagd in ihren Forstbereichen. Eine Verpflichtung, die schon im 12. Jahrhundert den salzburgischen Jagdgütern auch im übrigen erzstiftischen Territorium auferlegt gewesen ist¹¹. Mit diesen Gejaidhöfen haben also die weststeirischen Höfe in beiden „Forstern“ auf gleicher sozialer und rechtlicher Stufe gestanden, stellten demnach gleich jenen keine grunduntertänigen Bauerngüter dar, sondern gehörten der Kategorie der Dienstgüter („Inwärtseigen“) des Erzstiftes an¹². Dementsprechend waren auch ihre jeweiligen Inhaber keine Holden bäuerlichen Standes, sondern Angehörige des Ministerialenstandes, also Leute sozial höher stehender, meist sogar ritterbürtiger Herkunft. Grund genug also, sich mit der Geschichte dieser weststeirischen Höfe zu „Forstern“ im einzelnen zu befassen.

Der bei Schwanberg gelegene Hof in „Vorstaern“ tritt in den mittelalterlichen Quellen nicht vor dem 14. Jahrhundert in Erscheinung. Seine Begründung und damit sein Alter sind daher heute nicht mehr genau festzustellen, aber man kann ruhig annehmen, dieser erzstiftische Forst- und Jagdhof sei ebenso alt gewesen als der Landbesitz des Erzbischofs in der Schwanberger Gegend selbst. Ist doch der zur Burg Schwanberg gehörige Forst ohne Forstmeister nicht denkbar. Näheres über diesen Hof bringt freilich erst das Urbar des salzburgischen Vizedoms aus dem Jahre 1322. Es besagt, daß dieser Ansitz des Forstmeisters damals in einer curia bestanden habe, also einem Hofe, der nach der ihm auferlegten Abgabe von jährlich 15 Marderbälgen¹³ einen ganz beträchtlichen Umfang gehabt haben muß. Der Ertrag seiner Grundstücke bildete ja auch den Lebensunterhalt und zugleich die Entlohnung des auf ihm hausenden Forstmeisters, dessen Name und Stand 1322 leider nicht angegeben sind. Er ist damals zweifellos noch ein direkter Untergebener des in Leibnitz ansässigen erzstiftischen Vizedoms gewesen und sein Hof hatte zu dessen Amtsbereich gehört. Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts liegen dann über diesen Forstmeisterhof keinerlei Nachrichten¹⁴ mehr vor und erst im 15. Jahrhundert hört man wieder

¹⁰ Über diese wird von mir noch in einer eigenen Arbeit gehandelt werden.

¹¹ Siehe H. Klein: Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstiftes Salzburg. Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, Jg. 75 (Salzburg 1935), S. 151 und 168.

¹² Über den ursprünglichen Gegensatz zwischen Dienstgut und Inwärtseigen siehe P. Puntschart: Das „Inwärtseigen“ im österr. Dienstrecht des Mittelalters. Zschr. Jg. 18, S. 56 ff.

¹³ Siehe Urbar l.c. f. 12. Diese Leistung ist die höchste unter allen in diesem Urbar verzeichneten erzstiftischen Jagdhöfen!

¹⁴ So fehlt „Vorstaern“ im Steuerverz. d. Vizedomantes Leibnitz von 1371. Orig. Pap.Hss. Nr. 1057a HHStA.

von ihm. 1436 amtierte als salzburgischer Pfleger auf der Burg Landsberg der einem seit 1160 auftretenden salzburgischen Dienstmannengeschlechte¹⁵ angehörige Ruprecht Holnegker¹⁶. Ihm ist damals unter anderem Lehengute des Erzstiftes auch ein Hof „ze Varstnern“ als Lehen verliehen worden¹⁷. Dieses Gut ist, wie sich noch zeigen wird, einwandfrei mit dem 1322 erwähnten Forstmeisterhof bei Schwanberg identisch. Wie und wann es an die Holnecker einst gelangt war, ist leider nicht überliefert, höchstwahrscheinlich mit jenem Zeitpunkt, zu dem es seinen ursprünglichen Zweck als Ansitz eines Forstmeisters eingebüßt hatte. 1478 nämlich wird Friedrich Holnegker abermals mit diesem Hofe zu „Varstnern“ belehnt, jedoch mit den Zusätzen „item 1 Hof in Vorstarn, ist inwertsaign“ und „aber 1 Hof zu Vorstarn der auch inwertsaign ist“¹⁸. Diese erstmalige Erwähnung zweier weiterer Höfe zu „Forstern“ bezeugt nun, daß der alte Forstmeisterhof 1478 bereits in drei Teilhöfe aufgelöst war. Er ist also damals nicht mehr Ansitz eines Forstmeisters gewesen, sondern ein zinspflichtiges, mit drei Bauern bestiftetes Gut. Seine ursprüngliche Rechtsqualität als ehemaliges Dienstgut aber hatte es trotzdem bewahrt, wie die ausdrückliche Angabe, auch die zwei übrigen Teilhöfe seien Inwärtseigen, beweist. Die auf dem Boden des alten Forstmeisterhofes neu entstandenen Teilgüter haben also zunächst auch dessen ursprünglichen Charakter als Inwärtseigen übernommen. Das ist nichts Absonderliches, sondern auch bei anderen Gütern des salzburgischen Territoriums zu beobachten¹⁹. Allerdings hatte im 15. Jahrhundert der Eigentumsbegriff des Inwärtseigen seinen hochmittelalterlichen Rechtsinhalt längst eingebüßt²⁰ und stellte daher damals auch bei den drei Teilhöfen von „Forstern“ nur noch eine historische Reminiszenz an ihr früheres dingliches Rechtsverhältnis zum Erzstifte dar. Der hier sichtbar werdende Abstieg des Schwanberger Forstmeisterhofes vom ministerialischen Inwärtseigen zum zinspflichtigen dreigeteilten Holdengut ist so ein anschauliches Beispiel für den im Spätmittelalter allgemein sich vollziehenden Wandel des ursprünglichen Rechts- und Wirtschaftscharakters der steirischen Jagd- und Forsthöfe des Erzstiftes²¹.

Wie lange nach 1478 der ehemalige Forstmeisterhof bzw. dessen drei

¹⁵ Siehe StUB. I, Nr. 411, 472 und 490.

¹⁶ Urk.Nr. 5495 f., Cop. StLA., Lang l.c. Nr. 242/4.

¹⁷ Lang l.c. Nr. 242/3.

¹⁸ Lang l.c. Nr. 242/11.

¹⁹ Siehe die Ausführungen über die inwärtseigenen Güter bei H. Klein: Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter. Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, Jg. 73, S. 134 und 135.

²⁰ Darüber Lang l.c. Register S. 640 unter „Inwärtseigen“!

²¹ Meine angekündigte Arbeit über die anderen salzburgischen Jagdhöfe in Steiermark wird deren völlig gleichartige Entwicklung dartun.

Teilhöfe bei Schwanberg noch als erzstiftisches Lehen in der Hand der Holnecker verblieben sind, ist nicht überliefert. Wohl gehen die Belehnungen damit an die Holnecker noch bis an das Ende des 16. Jahrhunderts weiter²², entsprechen aber keineswegs mehr dem tatsächlichen Besitzstande. Weder im Schwanberger Urbar²³ von zirka 1498 noch im Besitzverzeichnis der Herren von Holneck²⁴ aus dem Jahre 1542 sind diese drei Höfe zu „Forstern“ verzeichnet. Dafür erscheinen sie 1538 plötzlich wieder als ein Bestandteil des Leibnitzer Vizdomamtes und die von ihnen immer noch zu dienenden Marderbälge gehen direkt an den Vizdom selbst²⁵. Die drei Höfe müssen also zu einem nicht überlieferten Zeitpunkt aus der Hand der Holnecker wieder an das Vizdomamt zurückgelangt sein. In dessen Besitzstand sind sie dann im 16. Jahrhundert sehr gut weiterzuverfolgen. Im Urbar von 1553 erscheinen sie unter dem Titel „Vorstern vnder Schwamberg“, wobei erstmals auch die auf den Teilgütern des einstigen Forstmeisterhofes sitzenden Bauern samt ihren Leistungen verzeichnet sind²⁶. Es dienen Georg Pall von 1 Hof 6 Marderbälge oder 1 U 4 β , dazu 3 Viertel Hafer und 6 Hühner, weiters Gilg und Lienhart die Vieregkhen von 1 Hof 4 Marderbälge oder 1 U 3, dazu 3 Viertel Hafer und 4 Hühner, schließlich noch Asum Weikhart von 1 Hof 5 Marderbälge oder 1 U 2 β sowie 2½ Viertel Hafer und 5 Hühner. Aus der Art dieser Abgaben ist deutlich ersichtlich, daß es sich bei diesen Höfen um grunduntertänige Bauerngüter gehandelt hat, so daß die Deutung der drei Teilhöfe von 1478 bestätigt erscheint. Von ihrer Eigenschaft als frühere Inwärtseigen ist jedoch 1553 keine Rede mehr, sie ist als längst unzeitgemäß verschwunden. Daß aber diese drei Bauerngüter zu „Forstern unter Schwamberg“ dennoch die tatsächlichen Nachfolger des früheren Forstmeisterhofes darstellen, geht deutlich aus Art und Umfang der ihnen 1553 anhaftenden Abgaben hervor. Nicht nur, daß ihr Hafer- und Hühnerdienst das ursprüngliche „Forstrecht“ darstellt, entsprungen aus früheren Nutzungsrechten des Forstmeisterhofes in seinem Forste, es besteht auch eine ursächliche Beziehung zwischen ihren Hühner- und Marderdiensten. Jeder Hof hat nämlich eben so viel Hühner zu liefern, als er auch Marderbälge zu geben hat. Am deutlichsten manifestiert sich aber die Identität dieser drei Bauerngüter mit der curia in Vorstaern apud Swamberch von 1322 in dem Umstande, daß

²² Siehe Lang l.c. Nr. 242/14 und die Lehenvermerke in der Hss. „Salzburger Lehen, Behelbsbuch Nr. 144“ (jetzt Hss. Gruppe II, Nr. 10) StLRA.

²³ StU Fasc. 60, Nr. 137. StLA.

²⁴ GSch. Bd. 17, H 202. StLA.

²⁵ Raitung des Vizdoms Honorius v. Trautmannsdorf 1538 (Hss. Nr. 962, HHSStA.) f 3: „Vorstern vnder Schwamberg... sein Maderpalg, ist Vitzdum solldt.“

²⁶ Urbar des Vizdomamt Leibnitz 1553. Spez. Arch. Viedomamt Leibnitz, Sch. 3, H. 73 StLA.

auf jenen noch 1553 der Dienst von Marderbälgen haftet, eine Verpflichtung, die ansonsten für Bauerngüter ganz unüblich ist. Überdies entspricht auch die Gesamtzahl der von ihnen zu dienenden Marderbälge genau den 15 Fellen des Forstmeisterhofes von 1322. Ein Zeichen der seither völlig veränderten Verhältnisse aber ist es, wenn diesen drei Bauernhöfen 1553 bereits die Ablöse der Marderbälge in Geld veranschlagt ist. Es stand ihnen eben als grunduntertänigen Holdengütern das Recht der Niederjagd nicht bzw. nicht mehr zu, also mußten sie auch die Möglichkeit haben, die alte nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung in barer Münze abzugelten. Je ein Marderbalg erscheint mit 2 Schilling veranschlagt und nach dieser Bewertung hatte das Vizdomamt den einstigen Felldienst in einen reinen Grundzins umgewandelt. Ein Vorgang, der hier 1553 weder als neu noch als außergewöhnlich anzusehen ist, denn das Vizdomamt hat schon seit dem 15. Jahrhundert bei der allmählichen Umwandlung seiner ursprünglichen Dienstgüter in Holdengüter deren Marderdienste allgemein nach dem Satze: 1 Fell = 2 β in Geldzins verewandelt²⁷. Demnach muß die Ersetzung der alten Marderdienste durch einen entsprechenden Grundzins auch bei den drei Bauerngütern in diesem „Forstern“ schon lange vor 1553 erfolgt sein, so daß die Anführung jener im damaligen Urbare nur mehr eine historische Reminiszenz darstellt. Wie zäh sich diese allerdings auch in der Folgezeit noch zu behaupten wußte, wird hier noch offenbar werden.

Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts ist dann das weitere Schicksal der drei auf dem Grunde des mittelalterlichen Forstmeisterhofes entstandenen Holdengüter bereits fortlaufend zu verfolgen. 1557 dienten zu „Vorstern vnder Schwamberg“ drei ungenannte Holden in das Leibnitzer Vizdomamt²⁸ und 1595 saßen sie dort auf drei Höfen, die einen eigenen Burgfried²⁹ bildeten. Diese 1595 erstmalige und zugleich letzte Erwähnung der Existenz eines Burgfrieds zu Forstern ist abermals eine historische Reminiszenz an die mittelalterliche Rechtsqualität des einstigen Forstmeisterhofes. Sie bezeugt, daß den hier ansässigen Forstmeistern des Erzstiftes einst auch eine eigene Niedergerichtsbarkeit in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zugestanden hatte. Ein bevorzugter

²⁷ So ist z. B. auch bei dem erzstiftischen Zehenthofe in Hautzendorf, südlich Graz, anlässlich seiner Verkaufrechtung i. J. 1423 an Stelle des ursprünglichen Dienstes von 12 Marderbälgen ein genau entsprechender Grundzins von 3 β getreten.

²⁸ Steueranschlag im Vizdomamt Leibnitz, 1557. Hss. Nr. 1081, f. 22. HHStA.

²⁹ Dieser Burgfried ist weder in den steirischen Gerichtsbeschreibungen (Quellen zur Verf. u. Verw. Gesch. d. Steiermark, Bd. I, S. 245 ff.) noch in den Erl. z. Histor. Atlas der österr. Alpenländer, Abt. I/1 (Wien 1917), S. 235 ff. erwähnt, daher auch nicht in die Landgerichtskarte, Bl. 26, eingezeichnet.

Rechtsstand, den dieser Hof auch mit anderen sowohl salzburgischen als auch landesfürstlichen³⁰ Forstmeisterhöfen teilt.

Im Jahre 1595 sind die drei Höfe zu „Forstern“ im Zuge der allgemeinen Auflösung des Vizedomantes Leibnitz durch Erzbischof Wolf Dietrich samt zahlreichen anderen Güten dieses Amtes an Hans Jacob v. Kienburg verkauft bzw. verlehnt worden³¹. Ihr neuer Grundherr saß seitdem auf der Burg Landsberg, aber ob „Forstern“ auch dieser Grundherrschaft inkorporiert worden, ist heute nicht mehr strikte zu erweisen³². Ebensowenig läßt sich auch ihr im 17. Jahrhundert erfolgter Übergang in den Untertanenverband der Herrschaft Hollenegg genau fixieren³³. Tatsache ist jedoch, daß die drei Höfe zu „Forstern“ vom 17. Jahrhundert an bis 1848 als Holdengüter von Hollenegg nachzuweisen sind. Im Urbar der Herrschaft Hollenegg³⁴ vom Jahre 1688 erscheint unter deren Ämtern auch eines, das mit „Forsting“ bezeichnet ist, also mit jenem Namen, der schon Zahn (ONB, S. 190) seinerzeit als Bezeichnung einer Gegend bei Hollenegg bekannt gewesen und auf die er daher auch die beiden „Forstern“ von 1322 reduziert hatte. Das in diesem Urbare erstmals aufscheinende „Forsting“ ist zweifellos als ein Gegendname anzusprechen, da auch im Taufbuch (Bd. III) der Pfarre St. Florian an der Laßnitz um 1650 eine Örtlichkeit „zu Forsting in Hollenegger Pfarr“ auftritt³⁵. Das Urbar selbst allerdings gibt zur örtlichen Lage seines Amtes Forsting und dessen 6 Holden keinen Hinweis, so daß jene erst noch geographisch bestimmt werden muß. Klingt nun schon der Name dieses Hollenegger Amtes an den des verschollenen „Forstern“ an, so läßt sich durch eine andere Quelle die Identität von „Forsting“ und „Forstern“ tatsächlich erhärten. Der aus dem Jahre 1743 stammende Plan der Herrschaft Schwannberg³⁶ bezeichnet nämlich den südlich des heu-

³⁰ Vgl. etwa den Burgfried des landesfürstlichen Forstmeisteramtes im Gejaidhof zu Dobl (Erl. l.c. S. 238).

³¹ Laut Kaufbrief ddo. 1595 II 3, Salzburg. Abschr. im Spez. Arch. Kuenburg, Sch. 3, H. 27, StLA.

³² Weder im Spez. Arch. Kuenburg noch im Spez. Arch. Deutschlandsberg StLA. sind Urbare der Herrschaft Landsberg a. d. J. 1595 bis 1630 vorhanden.

³³ Die GA Kienburg (Bd. 43, H. 842, StLA.) verzeichnen bis 1630 keinen Gultverkauf von den Kienburg-Landsberg an die Frh. v. Hollenegg. Vermutlich haben diese anlässlich der Wiedereinzug der Herrschaft Landsberg i. J. 1630 durch das Erzstift die Güter zu „Forstern“ als ihr Stammliehen requiriert und so vom Erzstift wieder zurückerhalten.

³⁴ Verkaufsurbar des Joh. Bapt. Frh. v. Puechpaumb an Joh. Max Graf Kuenburg ddo. 1688 VII 17. Orig. Pap. Hss. i. Liechtenstein. Archiv Feilhofen. Beschaffung und Benützung der Archivalien dieses Archivs verdanke ich Herrn Dechant Karl Bracher, dem dafür auch an dieser Stelle nochmals gedankt sei.

³⁵ Freundliche Mitteilung des Herrn Dechant Karl Bracher.

³⁶ Plan der Herrschaft Schwannberg von Friedr. Konrad Renner 1743. Orig. Zeichnung im Archiv Feilhofen, Photokopie in der Kartensammlung (Nr. 8 b) StLA. Vgl. die Lageskizze auf S. 164.

tigen Laufes des Stullneggbaches liegenden Bereich der modernen Gemeinde Trag als „Hollenegger Forstner Gründt“. Die Richtigkeit dieser Bezeichnung ergibt sich dann aus der Identifizierung der 1688 im Amt Forsting enthaltenen Untertanen mit den ihnen gegenwärtig entsprechenden Bauerngütern.

Das Amt Forsting der Herrschaft Hollenegg umfaßte 1688 insgesamt 6 Untertanen³⁷. Von ihnen saßen damals zwei auf je einem „Grund“, einer auf dem „Maderhof“, die übrigen dienten vom kleineren „Grüntl“ zu Gießhübel und Rettenbach sowie von einer Wiese. Unter den drei auf ihrem „Grund“ sitzenden Holden dienten Paul Bernhard 1 fl. 4 β Zins, 3 Viertel Zinshafer und 6 Hühner; Georg Bernhard vom „Maderhof“ 1 fl. 2 β Zins, 2 Viertel Zinshafer, 4 Hühner, und Mathes Bernhard 1 fl. 2 β Zins, jedoch 2½ Viertel Zinshafer und 5 Hühner. Allen waren überdies noch bestimmte Beträge an unsteuermäßigem Kammergeld und einfacher Leibsteuer vorgeschrieben. Vergleicht man nun die Höhe ihrer Geldzinse und die ihrer Abgaben an Hafer und Hühnern mit jener der drei Teilhöfe zu „Vorstern vnder Schwamberg“ im Jahre 1553, so ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung. Sie zeigt, daß der Grund des Paul Bernhard mit dem Hof des Georg Pall, der des Mathes Bernhard mit dem Hof des Asum Weikhart, der sogenannte „Maderhof“ aber mit dem Hof der beiden Vieregkhen von 1553 wesensgleich ist. Damit ist einwandfrei erwiesen, daß die obgenannten drei Güter des Amtes Forsting tatsächlich das „Forstern“ von 1553 sind. Dessen Standort aber ergibt sich aus der weiteren Reduktion jener.

1754 besaß die Herrschaft Hollenegg noch immer das Amt Forsting³⁸, unter dessen Holden auch Philipp Kleindienst mit einer Hube (Urbar Nr. 66), Hans Schrey mit 1 Grund (Urbar Nr. 67) und Hans Passegger auf dem „Maderhof“ (Urbar Nr. 68) erscheinen. Vergleicht man sie wiederum mit den Forstinger Holden von 1688, so ist auf Grund der gleich gebliebenen Hafer- und Hühnerdienste³⁹, Philipp Kleindienst der Nachfolger des Paul Bernhard, Hans Schrey der des Mathes Bernhard und Hans Passegger sitzt noch genau so auf dem „Maderhof“ wie Georg Bernhard. Damit ist die Reihe dieser Güter an jene von 1688 angeschlossen, wodurch es nun möglich wird, sie mittels der 1754 beigefügten Urbarnummern mit bekannten Bauerngütern des 18. und 19. Jahrhunderts gleichzusetzen. Nach den Grundbüchern der Herrschaft Hollen-

³⁷ Laut Verkaufsurbar von 1688 l.c.

³⁸ Subrep. Urbar der Herrschaft Hollenegg 1754. Orig. Hss. Archiv Feilhofen.

³⁹ Urb.Nr. 66 diente 3 Viertel Hafer, 6 Hühner; Urb.Nr. 67 2 Viertel und 4 Mäße Hafer, 5 Hühner; Urb.Nr. 68 2 Viertel Hafer und 4 Hühner! Die Geldzinse dagegen haben sich gegenüber 1688 geringfügig erhöht.

egg⁴⁰ entspricht die Urbar Nr. 66 dem behausten Grund „Thomalipp“ (Gemeinde Trag, Gegend Forsting, Haus Nr. 14)⁴¹, die Urbar Nr. 67 der Hube „Mühlschuster“ (Gemeinde Trag, Gegend Forsting, Haus Nr. 17) und die Urbar Nr. 68 dem Hubgrund „Passegger“ (Gemeinde Trag, Gegend Forsting, Haus Nr. 16). Die örtliche Lage dieser hier mit ihren Hausnummern und Hausnamen eindeutig gekennzeichneten Bauerngüter ist nun an Hand der Kataster⁴² der Gemeinde Trag (GB. Deutschlandsberg) ohne Schwierigkeit festzustellen.

Das Bauerngut „Thomalipp“⁴³ liegt im Südosten der Gemeinde Trag als ein großer Einzelhof südlich des Stullneggbaches. Gleich daneben steht auch der große Einzelhof „Passegger“⁴⁴, der „Maderhof“ von 1688 und 1754. Das Gehöft „Mühlschuster“⁴⁵ hingegen erhebt sich gegenüber vom „Passegger“ am Nordufer des Stullneggbaches. Heute stößt diese Gehöftegruppe fast an das Nordende des Schwanberger Bahnhofes und die von ihm aus nordwärts laufende Bahnstrecke schneidet das alte Wirtschaftsgebiet dieser drei Höfe mitten durch⁴⁶. Noch um 1820/25 füllte aber der Grundbesitz dieser drei Bauerngüter die ganze Südostecke des Gemeindebereiches von Trag aus, stellte also jenen großen, geschlossenen Landkomplex⁴⁷ dar, den die anschließende Textkarte hier (siehe S. 164) nun veranschaulicht.

Damit ist nun innerhalb der gegenwärtigen Kulturlandschaft nicht nur Lage und Bereich jener Gegend, die seit 1688 Forsting geheißen hat, sondern zugleich auch die Lage und Ausdehnung der curia in Vorstaern apud Swannberch von 1322 mit aller nur wünschenswerten Genauigkeit rekonstruiert. Ein aufschlußreiches Ergebnis auch darum, weil es zeigt, wie dieser Forstmeisterhof noch anfangs des 14. Jahrhunderts mitten in einem beide Ufer des Stullneggbaches überdeckenden Waldland gelegen hatte.

Das zweite „Forstern“, das bei Deutschlandsberg zu suchen ist, tritt in der Überlieferung ebenfalls erst im 14. Jahrhundert auf. Ein früheres

⁴⁰ G u. DB Neue Reihe, BG Deutschlandsberg, Bd. 117 (Altes Grundbuch 1770) und Bd. 118 (Neues Grundbuch I, pag. 1505 ff.), StLRA.

⁴¹ Samt ihren Subnummern 66/1 (die unbehauste Müllermarxkeusche) und 66/2 (Thomalipphansl, eine Keusche, Gem. Trag, Gegend Forsting, H. Nr. 13).

⁴² JK Trag, Bez. Hollenegg 1785, Nr. 13, und FK Trag, Nr. 2022. Beide StLRA.

⁴³ JK l.c. Topogr. Besch. Ried III (Trag), CNr. 14, Hollenegg rustikal. FK l.c. BPNr. 48.

⁴⁴ JK l.c. Ried III, CNr. 16, Hollenegg rustikal. FK l.c. BPNr. 49 u. 50.

⁴⁵ JK l.c. Ried III, CNr. 17, Hollenegg rustikal. FK l.c. BPNr. 28 u. 29, hier fälschlich „Michlschuster“ genannt.

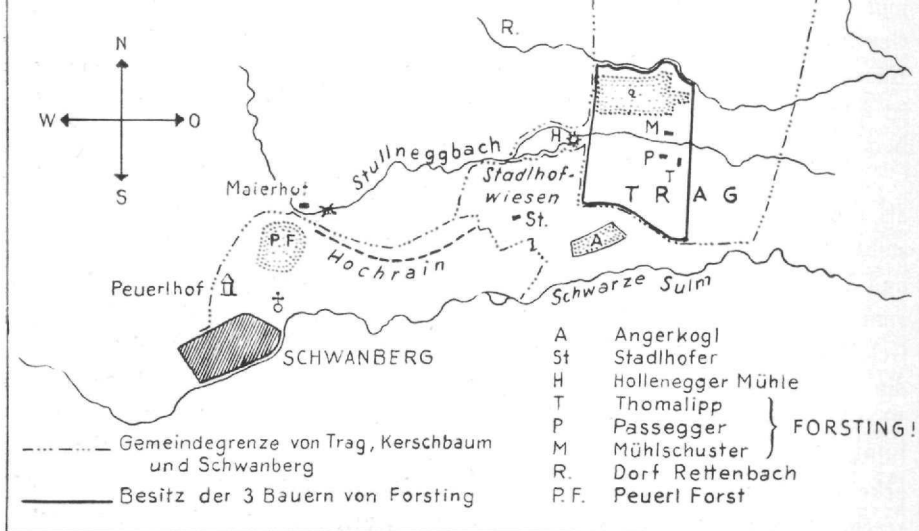
⁴⁶ Siehe Spezialkarte 1 : 50.000, Bl. 189.

⁴⁷ Zu ihm gehörte auch noch der Wald nördlich des „Mühlschuster“, der damals unter die drei Höfe (Thomalipp GPNr. 197, Passegger GPNr. 195 und Mühlschuster GPNr. 185) aufgeteilt war. Sonach ist er ursprünglich deren Gemeingut (Allmende) gewesen.

FORSTING BEI SCHWANBERG

1 : 50.000

Entwurf Dr. O. Lamprecht 1957



Zeugnis hat sich auch für diesen erzstiftischen Forstmeistersitz nicht erhalten. Auch er diente 1322 noch 10 Marderbälge und darum gilt für ihn auch alles das, was hier schon über den Forstmeisterhof bei Schwanberg ausgeführt worden ist. Sein Schicksal nach 1322 hingegen ist ein anderes gewesen.

Während die curia in Vorstern apud Lonsperch noch 1322 ein Urbargut des Leibnitzer Vizedomantes gewesen, erscheint sie 1366 in der Hand Peters des Tunauers⁴⁸. Dieser trug damals den Hof zu „Vorstarn“ vom Erzstift „nach salzburgischen inwärtseigen recht“ zu Lehen, also muß der alte Forstmeisterhof zwischen 1322 und 1366 von Salzburg in dieser Form als Lehen ausgegeben worden sein. Es ist daher auch nicht anzunehmen, der Tunauer habe auf ihm noch die Funktion eines erzstiftischen Forstmeisters ausgeübt. Im gegenteiligen Falle hätte der Erzbischof wohl auch kaum der Intabulierung jener 53 Mark Wiener Pfennig zugestimmt, die 1366 der Deutschlandsberger Bürger Elblein der Sneider dem Tunauer geliehen hatte⁴⁹. Wohin der Hof dann aus der Hand des Tunauers gelangt ist, wird nicht überliefert, möglicherweise ist er

⁴⁸ Angehöriger eines damals im Saggautaler Becken ansässigen Geschlechtes von Einschuldigen.

⁴⁹ Urk.Nr. 2974a. Cop. StLA. Lang l.c. Nr. 117. W. Hauthaler l.c. Reg.Nr. 43, jedoch mit falscher Reduktion auf Forst südlich Graz.

infolge der auf ihm lastenden Schulden in bürgerlichen Besitz übergegangen. 1432 wird er nämlich einem Deutschlandsberger Bürger namens Achaz Züsch verliehen⁵⁰, von dem er dann an dessen Tochter und deren Mann, den Marburger Bürger Niklas Polack gelangt ist. Letzterer erhielt den Hof 1466/68 als Inwärtseigen verliehen⁵¹, der damals aber bereits ein vererbbares Beutellehen gewesen sein muß. Wie dieser Hof dann im Erbweg weitergegeben worden, ist nicht überliefert, er muß aber schließlich, wohl im Wege eines Heimfalls, wieder an das Erzstift zurückgelangt sein, denn im 16. Jahrhundert unterstand er wiederum dem Leibnitzer Vizedomamt so wie 1322. 1538 diente nämlich dieser Hof zu „Forstern“ eine ungenannte Zahl von Marderbälgen direkt an den Vizedom⁵² und 1553 ist als sein Inhaber bereits ein zinspflichtiger Bauer genannt. Er hieß Jakob Dietmaier und hatte von seinem Hofe zu „Vorstern vnder Lansperg“ 7 Marderbälge oder 1 R 6 β sowie 3½ Viertel Hafer und 7 Hühner zu geben. Dazu besaß dieser Hold noch einen Teil eines Hofes, von dem er 3 Marderbälge oder 6 β sowie 1½ Viertel Hafer und 3 Hühner diente⁵³. Die Art der Giebigkeiten ist also auch bei diesem Hof die gleiche wie bei den drei Höfen zu Forstern bei Schwanberg, ebenso wie auch bei ihm der gleiche Abstieg vom ursprünglichen Dienstgute zum späteren Lehengut und schließlich zum zinspflichtigen Bauernhof zu konstatieren ist. Die Identität des Hofes mit der curia von 1322 aber ist wiederum in der auf jenem noch 1553 lastenden Gesamtlieferung von 10 Marderbälgen gegeben.

Diesen einzigen Untertanen zu „Vorstern under Lonsperg“ besaß das Vizedomamt⁵⁴ auch noch 1557, dessen Besitztum dann 1595 als ein Hof samt einem Teil eines Hofes bezeichnet wird⁵⁵. In letzterem Jahre ist auch dieses erzstiftische Gut auf die schon geschilderte Weise an Hans Jakob v. Kienburg gelangt und von diesem seiner Herrschaft Landsberg inkorporiert worden. Infolgedessen erscheint es dann im 17. Jahrhundert auch in deren Urbaren. So diente 1644 im Landsberger Amt Laufenegg der Untertan Sebastian Mitteregger von einem Hofe „unter dem Markt Landsperg“ gelegen, 7 Marderbälge oder 1 fl. 6 β und von dem zugehörigen Teil eines Hofes noch 3 Bälge oder 6 β⁵⁶. Die Größe des Gutes und seines Dienstes sind also noch genau die gleichen wie 1553, womit die Identität mit dem Besitztum des Jakob Dietmaier erwiesen ist.

⁵⁰ Lang l.c. Nr. 543.

⁵¹ Lang l.c. Nr. 52.

⁵² Raitung des Vizedoms Honorius v. Trautmannsdorf l.c.

⁵³ Urbar des Vizedomantes Leibnitz 1553 l.c.

⁵⁴ Steueranschlag im Vizedomamt Leibnitz l.c.

⁵⁵ Kaufbrief 1595 l.c.

⁵⁶ Landtspergisch Urbarium, ca. 1644. Orig.Pap.Hss. im Spez.Arch. Herrschaft > Deutschlandsberg, Sch. 24, H. 29, StLA.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist mit dem Gut zu „Forstern“ bei Deutschlandsberg dann ein tiefgreifender Wandel vor sich gegangen. Er begann damit, daß sein letzter bäuerlicher Bewirtschafter, ein gewisser Jeremiä Cainrath, das Besitztum 1671 um 600 fl. dem Obristen Ferdinand Freiherr Zehentner verkaufte⁵⁷, dem die Herrschaft Landsberg hierüber gegen Entrichtung des zehnten Pfennigs (60 fl.) auch den Kaufbrief ausstellte. In diesem bezeichnete die Herrschaft das verkaufte Gut als den „Maderhof“⁵⁸. Es trägt also auffallenderweise den gleichen Namen wie das Besitztum des Hollenegger Untertanen Georg Bernhard im Jahre 1688. Von dieser merkwürdigen Duplizität wird noch zu reden sein.

Der neue Besitzer des Gutes bewohnte in der Folgezeit den Hof nicht selbst, sondern lebte auf Schloß Frauental, auch St. Ulrich geheißen, das er samt der Herrschaft erworben, um sich dort als Landedelman und Grundherr auf seinen Lorbeeren als früherer Grenzoberst zu Kopreinitz auszuruhen. So mußte der „Maderhof“ zu einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb herabsinken, was einerseits zu einer Verkleinerung seines ursprünglichen Grundbesitzes, andererseits zur Extensivierung seiner Bewirtschaftung geführt hat. Nach Abstoßung des ein „Hofstatt“ großen Waldes oben in Laufenegg sowie diverser anderer Grundstücke, gehörten dann 1680 zum „Maderhof“ nur noch zwei Grundstücke und eine Wiese⁵⁹. Diese Gründe lagen damals „völlig zu Gras“ und dienten nur mehr als Weideland. Die zugehörigen Gebäude bestanden aus einer gemauerten Behausung und zwei Ställen und wiesen auch sonst keinerlei besondere Merkmale auf. Der „Maderhof“ ist also damals ein gewöhnlicher Bauernhof gewesen, wie alle anderen seinesgleichen. Das Besitztum wird von seiner Grundherrschaft 1680 als ein „hoff under dem Markt Landsparg auf der Ebne... inhalt Urbarii für einen hoff und einen teil eines hoffs“ beschrieben. Es diente „vermög Haupturbarii“ vom Hof 7 „Maderpelg“ oder Geld 1 fl. 6 β, dazu 3½ Viertel Hafer oder 1 β 12 d und 7 Hühner oder 14 d. Der dazugehörige Teil eines Hofes überdies noch 3 „Maderpelg“ oder 6 β sowie 1½ Viertel Hafer oder 18 d und 3 Hühner oder 6 d. Hier begegnen also die 10 Marderbälge der curia von 1322 wieder und der reine Grundzins betrug ohne die Relutionen noch immer 2 fl. 4 β wie zu Zeiten des Jakob Diet-

⁵⁷ Nach der „Grundbeschreibung der hochfürstl. Salzburgischen Hauptmannschaft Landtsperg in Under Steyer“ 1680, f. 161 ff. sub Stift Nr. 68. Orig.Pap.Hss. im Spez. Arch. Deutschlandsberg, Sch. 1, H. 1, StLA. Eine Abschrift davon auch im Archiv Feilhofen.

⁵⁸ Undatiertes Regest im Inventar der Witwe Maria Isabella Freiin Zehentner ddo 1700 III 15 im Landrecht Zehentner, Sch. 1498, StLRA.

⁵⁹ Diese und alle weiteren Angaben nach der „Grundbeschreibung“ l.c.

maier und des Sebastian Mitteregger. Dieser „Maderhof“ ist also einwandfrei das neuzeitliche Restgut des mittelalterlichen Forstmeisterhofes zu Landsberg. Damit steht im Einklang, daß die Herrschaft Hollenegg diesen Besitz des Ferdinand Freiherrn Zehentner 1688 als den „Forstehof“ bezeichnet. Er lag nach ihrer Angabe zwischen Bösenbach und Hörbing und hatte ihr 3 Schaff und 1 Görz Hirse als „Hierschsackzehent“ zu dienen⁶⁰.

Unter den Nachfolgern des Freiherrn Ferdinand Zehentner ist es mit dem „Maderhof“ rapid abwärts gegangen. Bereits 1690 ist nach dem von der Grundherrschaft „eingenommenen augenschein“ der „Maderhof ganz pauffellig und theils von Geheiß schon eingefallen“⁶¹. Seine Grundstücke aber erscheinen auch weiterhin als ein der Grundherrschaft Landsberg grunduntertäniges Gut. So 1756 als der „Hof unter dem Markt Landsberg auf der Eben“⁶² und 1759 als der „Maderhof“ unter dem gleichen Besitzer Jakob Anton Graf Zehentner⁶³, der ihn 1726 geerbt. In dessen Verlassenschaft findet sich dann 1792 der „sogen. Mader- oder Schweizgerhof so unter den Markt Landsberg ligt und dermalen ohne Gehäus und durchgängig in Wiesmahd bestehet“⁶⁴. Der einstige Bauernhof hatte also zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Baulichkeiten bereits völlig eingebüßt und sein Grundbesitz war nur mehr Wiesenland. Seine örtliche Lage wird 1792 durch die Anrainung „an das Pesenbacher Gehag, an die Freydorfer Wiesen, an die Herbringer Äcker und detto Gemein, an die Herrschaft Feilhoferischen Wiesen, an das Landtpergerische Kirchenangerl und an die Wiesen des Herbringmüller, des Herbringerschmied, des Hoiselbauern“ usw. beschrieben. Das genügt natürlich nicht, um Lage und Ausdehnung des alten „Maderhofes“ in der modernen Kulturlandschaft wieder zu erkennen. Ein gewisser Anhaltspunkt hiezu ist jedoch darin gegeben, daß sein Wiesenland im 19. Jahrhundert die „Maderhof- und Krottenfußwiesen“ geheißen hat⁶⁵. Aber selbst diesen Wiesengrund haben dann seine Besitzer⁶⁶ zerstückt, indem sie ihn an über 30 Bauern im Gesamtausmaß von mindestens 30 Joch verkauft

⁶⁰ Urbar der Herrschaft Hollenegg 1688. Orig.Pap.Hss. im Archiv Feilhofen.

⁶¹ So in der „Schätzung des Guets Frauental“ ddo 1690 V 30 in Landrecht Zehentner Sch. 1496, StLRA.

⁶² Cameral.-Stift-Register 1756, Amt Laufenegg, Stift Nr. 68. Spez.Arch. Deutschlandsberg Sch. 24, H. 30, StLA.

⁶³ Subrep.-Urbar d. Herrschaft Landsberg 1759, Amt Laufenegg, Urb. Nr. 86. Ebenda Sch. 25. Ebenso in der Subrep.-Tabelle 1757 des MK Hschft. Deutschlandsberg, Kreis Marburg, Akt Nr. 87, StLRA.

⁶⁴ G & DB Alte Reihe, Mss Nr. 4281 (Inventarien Protokoll d. Hschft. Landsberg 1791 ff.) f. 66 ff. Amt Laufenegg, Stift Nr. 68 (Schätznotl ddo 1792 IV 3), StLRA.

⁶⁵ G & DB Neue Reihe, BG Deutschlandsberg, Grundbuch Bd. 2, f. 553, Amt Laufenegg, Stift Nr. 68, Haus Nr. —, Urbar Nr. 86, StLRA.

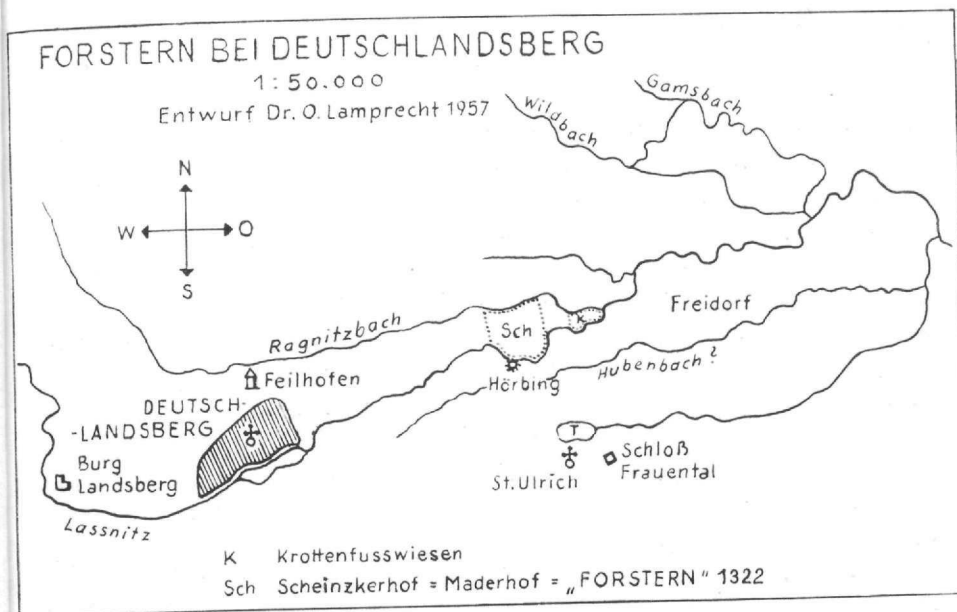
⁶⁶ Bis 1792 Anton Jakob Graf Zehentner und dann Josef Graf Welsersheim laut Grundbuch l.c.

haben⁶⁷. Dadurch ist auch das Areal des „Maderhofes“ aufgelöst und in der gegenwärtigen Flur unkenntlich geworden. Der Untergang dieses alten Gutes ist also ein totaler und jede weitere Nachsuche nach seinem einstigen Standort erscheint somit als nutzlos.

Nun läßt sich aber feststellen, daß die aus dem Grundbesitz des abgekommenen Maderhofes verkauften Wiesenstücke sämtlich im Bereich der Katastralgemeinde Unterlaufenegg (GB. Deutschlandsberg) gelegen haben und deren Indikationsskizze verzeichnet im Wiesenland des Mündungswinkels von Ragnitzbach und Laßnitz die Flurnamen „Krottenfußwiesen“ und „Scheinskerhof“⁶⁸. Erinnert man sich nun daran, daß der alte „Maderhof“ 1792 auch der „Schweizerhof“ genannt worden, so wird man diese, zweifellos von seiner Viehwirtschaft herkommende Bezeichnung unschwer in dem allerdings verderbten Flurnamen „Scheinskerhof“ wieder erkennen. Damit stimmt überein, daß ja einst auch die Flur „Krottenfußwiesen“ zum ehemaligen Grundbesitz des „Maderhofes“ gehört hatte. An sie westwärts anschließend müssen demnach auch die „Maderhofwiesen“ sich zwischen der Laßnitz und dem Ragnitzbach ausgedehnt haben. Das Areal der Flur „Scheinskerhof“, heute von der Eisenbahnstrecke Landsberg — Frauental durchschnitten, aber umschließt zweifellos den einstigen Standort des „Maderhofes“ selbst. Dieser muß also noch im 17. Jahrhundert im Mündungswinkel zwischen der Laßnitz und dem Ragnitzbach gestanden haben, und zwar ziemlich genau nördlich der Hörbingmühle, neben der dann die Papierfabrik erbaut worden. Diese Situation veranschaulicht die anschließende Textkarte. (Siehe S. 169.)

Damit ist nun trotz der völligen Austilgung des Maderhofes aus dem Landschaftsbild dessen Standort dennoch festgestellt. Da dieser neuzeitliche Bauernhof aber, wie hier lückenlos nachgewiesen, das Restgut des mittelalterlichen Forstmeisterhofes darstellt, so erscheint damit auch bereits die Ortslage der Gegend „Vorstern apud Lonsperch“ und seiner curia von 1322 bestimmt. Der Umfang dieser curia selbst kann freilich infolge der hier geschilderten Zerschlagung des Maderhofgrundes nicht mehr rekonstruiert werden.

Es bleibt nun noch der in dem hier verwerteten Quellenmaterial mehrfach auftretende Ausdruck „Maderhof“ zu erläutern. Dieses zunächst undurchsichtige, weil seinem Sinne nach mehrdeutige Wort wird in den einzelnen Quellen als Bezeichnung gewisser Güter in beiden „Forstern“ verwendet. So 1688 und noch 1754 für den neuzeitlichen Bauernhof „Passegger“ in der Gemeinde Trag, aber auch seit 1671 für das Rest-



gut des einstigen Forstmeisterhofes in der Gemeinde Unterlaufenegg. Diese Gleichartigkeit in der Verwendung eines und desselben Ausdruckes zur Bezeichnung zweier örtlich weitab voneinander gelegenen Bauerngüter bezeugt nun, daß der Ausdruck „Maderhof“ nicht aus irgendwelchen Personen- oder Berufsamen einstiger Besitzer dieser Höfe erwachsen sein kann, sondern einen Gattungsbegriff darstellt. Hält man sich nämlich vor Augen, daß als „Maderhof“ nur jene Restgüter beider Forstmeisterhöfe bezeichnet werden, an denen auch noch in der Neuzeit der Dienst von Marderbälgen haftete, so ist Ursprung und Sinn dieser Namengebung wohl klar. Es sollte damit der absonderliche, für steirische Holdengüter sonst nicht übliche Dienst von Marderfellen dieser Höfe als deren kennzeichnendes Merkmal betont werden. Das Wort „Maderhof“ ist somit nichts anderes als die mundartliche Schreibung⁶⁹ für „Marderhof“ als Bezeichnung für ein Bauerngut, das einst Marderfelle dienen mußte. Stammt die Verwendung dieser Bezeichnung auch erst aus der Neuzeit und damit wohl aus der bäuerlichen Überlieferung, so erinnert sie doch an den Gebrauch mittelalterlicher Grundherrschaften, ihre zu besonderen Diensten und Leistungen gewidmeten Güter auch nach der Art ihrer Widmung zu benennen⁷⁰. Zugleich ist sie aber

⁶⁹ So schreibt z. B. auch der Schreiber des großen Landsberger Urbars 1680 in diesem konstant „Maderpalg“ statt richtig „Marderbälg“!

⁷⁰ Vgl. die auch in Steiermark auftretenden Güternamen wie Schüssel — Boten — Schützenlehen!

⁶⁷ Ebenda Bd. 4, f. 201 ff., StLRA.

⁶⁸ FK Unter-Laufenegg, Nr. 2347, StLRA.

auch ein Zeugnis dafür, wie zäh sich die Erinnerung an die bestimmten Güterkategorien auferlegte Abgabe von Marderbälgen auch dann noch erhalten hat, als die Verpflichtung hiezu längst erloschen war.

Das Endergebnis dieser historisch-geographischen Untersuchung ist somit ein mehrfaches. Zunächst der strikte Nachweis, daß noch im 14. Jahrhundert tatsächlich zwei getrennte Ansitze salzburgischer Forstmeister in der Umgebung von Schwanberg und Deutschlandsberg bestanden haben. Dann als wesentlichen Beitrag zu einer genauen örtlichen Fixierung des salzburgischen Besitzes in der Weststeiermark die Feststellung, an welchen Punkten der gegenwärtigen Kulturlandschaft diese Forstmeisterhöfe im Mittelalter einst gelegen waren, wobei es auch gelang, den räumlichen Umfang eines derselben wieder zu rekonstruieren. Aus dem zeitlichen Schicksal beider aber konnte ihr Wandel vom hochmittelalterlichen Dienstgut zum inwärtseigenen Lehen des 14. Jahrhunderts und schließlich zum zinspflichtigen Holdengut der Neuzeit aufgezeigt werden. Ein gewiß nicht immer und überall möglicher Einblick in die Strukturveränderung des erzstiftischen Besitzes in der Weststeiermark. In geographischer Hinsicht aber ergibt sich ein Einblick in Art und Umfang jener kulturgeographischen Veränderungen, die die weststeirische Landschaft hier seit dem Mittelalter durchgemacht hat. Hatten doch beide Forstmeisterhöfe, wie sich herausstellt, einst inmitten der Becken von Schwanberg und Deutschlandsberg gelegen, müssen also zur Zeit ihrer Errichtung noch von Wald umgeben gewesen sein. Beide Beckenlandschaften sind demnach ursprünglich von Wald bedeckt gewesen, ganz im Gegensatz zu ihrem heutigen Kulturlandschaftsbild. Das läßt ermesen, welch tiefgreifender Wandel sich durch Rodung, Entsumpfung und Ansiedlung in diesen Landschaftsräumen im Laufe der Jahrhunderte vollzogen hat.